

75. Ergreift die wirksame Anfechtung einer Pfändung ohne weiteres auch die ihr vorausgegangene Vorpfändung?

BPfD. §§ 845, 930, 804, 829.

RD. § 30.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1913 i. S. B. (Bekl.) w.
B. Konf. (Bl.). Rep. VII. 413/13.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„Auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels kann der Gläubiger nach § 845 Abs. 1 BPfD. durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung der Forderung

bevorstehe, mit der Aufforderung zu stellen zu lassen, nicht an den Schuldner zu zahlen. Diese Zustellung (die sog. Vorpfändung) hat nach § 845 Abs. 2 die Wirkung eines vollzogenen Arrestes, also (§ 930) die Wirkung des in § 804 angegebenen Pfandrechtsserwerbs, sofern die Pfändung der Forderung (§ 829) innerhalb einer mit dem Tage der erwähnten Zustellung beginnenden Frist von drei Wochen bewirkt wird. Daß im vorliegenden Falle die Zustellung der gerichtlichen Pfändungsbeschlüsse an die Drittschuldner (§ 829 Abs. 3) den Vorpfändungen rechtzeitig gefolgt ist, steht fest. Inzwischen war aber, wie ebenfalls feststeht, am 11. März 1912 die Zahlungseinstellung des Schuldners (späteren Gemeinschuldners) eingetreten. Auch ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts außer Streit, daß dem Beklagten zur Zeit der Zustellung der gerichtlichen Pfändungsbeschlüsse die Zahlungseinstellung bekannt war. Aus dem Umstande, daß hiernach diesen Pfändungen gegenüber das mit der Klage geltend gemachte Anfechtungsrecht des Konkursverwalters (§ 30 K.O.) begründet sei, folgert das Berufungsgericht ohne weiteres, daß auch die Vorpfändungen den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam seien und daß deshalb der Beklagte gemäß § 37 K.O. zur Herauszahlung der bei den Drittschuldnern eingezogenen Beträge an den Konkursverwalter verbunden sei. Hierdurch hat sich das Berufungsgericht in bewußten Widerspruch mit der Auffassung gesetzt, die in dem Urteile des Reichsgerichts Entsch. in Zivilf. Bd. 42 S. 365 dargelegt ist. An dieser Auffassung muß aber, jedenfalls im Ergebnisse, festgehalten werden.

Im Falle des § 845 B.O. ist die sachliche Voraussetzung für Erlangung des in § 804 bezeichneten Pfandrechts, nämlich die Vollstreckbarkeit der Forderung, bereits vorhanden, da die Vorpfändung nur „auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels“ erfolgen kann. Daß ein solcher Titel zur Zeit der Vorpfändungen dem Beklagten zur Seite stand, ist außer Streit. Die Vollstreckung selbst setzt aber, neben der Vollstreckbarkeit an sich, noch die Erfüllung gewisser formaler Erfordernisse voraus; insbesondere bedarf es auch einer gehörigen vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels und seiner Zustellung an den Schuldner (§ 724 flg., § 750). Der Zeitaufwand, der mit Erfüllung dieser Erfordernisse, sowie mit Erwirkung des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses notwendig verbunden ist, könnte,

was keiner näheren Darlegung bedarf, die Vollstreckung so verzögern, daß sie schließlich infolge Zutorkommens anderer Gläubiger, denen ein rascheres Vorgehen gelingt, oder aus anderen Gründen fruchtlos ausfiere. Um den Gläubiger gegen diesen Nachteil zu schützen, ist ihm der Behelf des § 845 ZPO. gewährt, durch den er die Möglichkeit hat, alsbald eine Sicherung nach Art der durch Arrestvollziehung eintretenden zu erlangen. Für das Gesetz wäre es denkbar gewesen, dabei lediglich die Nachholung der vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels in bestimmter Frist vorzuschreiben, dergestalt, daß mit dieser Nachholung zugleich das Arrestpfandrecht sich von selbst in ein ordentliches Vollstreckungspfandrecht umwandle. Wenn das Gesetz nicht diesen Weg eingeschlagen hat, sondern (§ 845 Abs. 2) die „Pfändung“ der Forderung in bestimmter Frist verlangt, so folgt daraus nicht, daß erst durch diese Pfändung ein Pfandrecht, sei es auch rückwirkend, begründet werde. Begründet ist es nach § 845 ZPO. bereits durch die Vorpfändung, weil eben das dort vorgeschriebene Erfordernis in der angeordneten Frist erfüllt ist. In einem solchen Falle bildet schon die Vorpfändung diejenige Rechtshandlung (§ 30 ZD.), durch welche dem Vermögen des späteren Gemeinschuldners in Form der Belastung ein Wert zum Nachteile der Konkursgläubiger entzogen ist. Die nachfolgende Pfändung kann hier das Pfandrecht nicht erst erzeugen, das durch die Vorpfändung bereits erzeugt ist.

Anders verhält es sich nur, wenn sich herausstellt, daß die Vorpfändung wegen eines ihr selbst innewohnenden Mangels von vornherein der Wirkung überhaupt entbehrt, z. B. weil die Benachrichtigung dem Drittschuldner nicht ordnungsmäßig zugestellt ist oder weil der angegebene Schuldtitel in Wahrheit noch nicht vollstreckbar war (vgl. auch § 751 ZPO.). In Fällen solcher Art hat die nachfolgende Pfändung ihre gewöhnliche Bedeutung und Wirkung (§ 829). Der Gläubiger ist hiernach durch die Art der gesetzlichen Regelung (§ 845 Abs. 2) für den Fall einer trotz Innehaltung der Frist sich ergebenden Wirkungslosigkeit der Vorpfändung immerhin insofern gesichert, als er wenigstens nunmehr das Pfandrecht erlangt, das ohne die Pfändung überhaupt nicht entstanden wäre. Vielleicht erklärt es sich hieraus, daß das Gesetz nicht die andere, vorhin als an sich denkbar bezeichnete Regelung gewählt hat.

Von selbst versteht es sich, daß in dem zuletzt angegebenen Falle die Pfändung und der hierdurch begründete Pfandrechtserwerb beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Anfechtung durch den Konkursverwalter mit der geordneten Wirkung unterliegen. Ist aber, wie im gegenwärtigen Falle, die Vorpfändung selbst völlig mangelfrei, so ist sie, und nicht die nachfolgende Pfändung, die rechtsändernde Handlung, wodurch die Wertentziehung aus dem Schuldnervermögen eintritt. Soll die nachteilige Wirkung gegenüber den Konkursgläubigern beseitigt werden, so kann es folgerichtig nicht genügen, daß die Voraussetzungen der Anfechtung für die Pfändung zutreffen. Ob überhaupt und welche rechtliche Bedeutung die Anfechtung der Pfändung allein in einem solchen Falle hat, bedarf nicht der Untersuchung; jedenfalls kann sie der Vorpfändung die eingetretene Wirksamkeit nicht nehmen. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß die nachfolgende Pfändung immerhin eine besondere Eigenwirkung auch in einem Falle der vorliegenden Art insofern hat, als nur durch sie die Überweisung (§ 835 BPD.) möglich wird, die auf Grund des bloßen Arrestpfandrechts nicht erfolgen könnte. Die Überweisung hat nur die Bedeutung, daß der Gläubiger dadurch in die Lage gesetzt wird, die gepfändete Forderung einzuziehen (§ 836). Die die Konkursgläubiger benachteiligende Vermögensbelastung ist aber, wie gezeigt, schon durch die Vorpfändung herbeigeführt.

So wenig die Bedenken unterschätzt werden sollen, die in der Rechtslehre, wie das Berufungsgericht ausführte, gegen die früher erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts erhoben worden sind, so sprechen doch nach vorstehendem überwiegende Gründe dafür, die dortige Auffassung im Ergebnis aufrecht zu erhalten. Das Berufungsgericht hat, im Anschluß an den von ihm angeführten Schriftsteller, besonders den Vergleich mit der den Erwerb rückwärts vollziehenden Genehmigung (§§ 177, 184 BGB.) betont. Das Reichsgericht hat allerdings in dem Urteile Entsch. in Zivill. Bd. 68 S. 374 ausgesprochen, daß es gegenüber der auf § 30 Nr. 2 R.D. gestützten Anfechtung des durch die rückwirkende Genehmigung eingetretenen Erwerbes dem Anfechtungsgegner obliege, den in § 30 Nr. 2 angegebenen Unkenntnisbeweis für den Zeitpunkt der Genehmigung zu führen. Das Berufungsgericht findet hierin einen Widerspruch mit

der älteren Entscheidung, weil nach der diesem Urteile zugrunde liegenden Auffassung die in die Vergangenheit gerichtete Wirkung der Genehmigung bestehen bleiben müßte, auch wenn jener Beweis nicht gelänge. Allein die Fälle gleichen einander nicht. Nach § 184 Abs. 2 BGB. wird Verfügungen, die in der Zwischenzeit bis zur Genehmigung über den Gegenstand von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind, die Wirkung durch die Genehmigung nicht genommen, während dem durch die Vorpfändung erlangten Pfandrecht alle in der Zwischenzeit bis zur Pfändung getroffenen Verfügungen oder sonst begründeten Rechte selbstverständlich weichen müssen. Gerade hierin zeigt sich ebenfalls, daß schon die Vorpfändung es ist, wodurch der Wert dem Vermögen des Schuldners entzogen wird. Gegen sie muß deshalb die Anfechtung sich richten, um ihre Unwirksamkeit den Konkursgläubigern gegenüber herbeizuführen; die Anfechtung der Pfändung kann diesen Erfolg bezüglich der Vorpfändung nicht haben.

Aus den dargelegten Gründen, ist das Berufungsurteil wegen Verletzung des § 845 ZPO. und des § 30 RD. aufzuheben. Die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz muß erfolgen, weil noch zu prüfen bleibt, ob die Anfechtung nicht auch als gegen die Vorpfändungen gerichtet anzusehen und ob und inwieweit sie in dieser Richtung begründet ist.“